

Praxistipps

Aktuelle Informationen von Ihrem Steuerberater

Nr. 2 / 2016



Editorial



Peter A. Grüner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Andreas Kapferer, LL.M.
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dr. Rolf Kapferer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Gunnar Frei
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Liebe Leser,

die Haftung von Unternehmensvertretern für Verwaltungsstrafen ist ein brisantes Thema, das angesichts der zunehmenden Regulierung der Unternehmenswelt (wie zB durch Gewerbe-recht, Arbeitszeitrecht, Lohndumping, Ausländerbeschäftigung, etc) verstärkt an Bedeutung gewinnt. Lesen Sie, wie Sie mit dieser umgehen können (Seite 8).

Auch in dieser Ausgabe beschäftigen uns nochmals Themen der Steuerreform: Wir zeigen Ihnen anhand eines Beispiels, worauf Sie bei der Wahl der Rechtsform Ihres Unternehmens achten müssen. Die Erhöhung der Kapitalertragsteuer sowie die nun auch in Tirol umgesetzte Sozialversicherungspflicht für Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer lässt die Attraktivität der GmbH ab einer gewissen Gewinnhöhe schwinden (Seite 3).

In Zusammenhang mit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht werden immer wieder Fragen von Vereinen an uns herangetragen. In dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick, wann auch Vereine eine Registrierkasse haben müssen und zur Belegerteilung verpflichtet sind (Seite 4).

Auch die neue Grunderwerbsteuer ist ein schier unerschöpfliches Thema. Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten bestehen, den Wert eines geschenkten Grundstückes zu ermitteln (Seite 5).

Im April – pünktlich vor Inkraft-Treten der Umsatzsteuererhöhung für Beherbergungsbetriebe – haben wir in der Trofana in Mils in Kooperation mit der Imster Sparkasse einen Vortragsnachmittag für Touristiker veranstaltet. Neben den Fachthemen kam aber auch das gesellige Beisammensein beim anschließenden Buffet nicht zu kurz.

A. Kapferer
P. Grüner
R. Kapferer
G. Frei

Praxisdialog Tourismus „Börserl auf für alle Hotels...“

Am 19.4.2016 lud Deloitte gemeinsam mit der Sparkasse Imst Unternehmer von Beherbergungsbetrieben zum Praxisdialog Tourismus in die Trofana in Mils. Unter dem Schlagwort „Börserl auf für alle Hotels...“ wurde zur Umsatzsteuererhöhung auf Beherbergungsleistungen ab Mai 2016 von derzeit 10 % auf 13 % von Birgit Breyner referiert. Insbesondere wurden die verschiedenen Möglichkeiten zur Berechnung des Verköstigungsanteils, der weiterhin mit 10% besteuert werden darf, erläutert. In den Köpfen der Zuhörer sind dabei schon Ideen entstanden, wie dieser weiterhin begünstigt besteuerte Anteil möglichst hoch gehalten werden kann. Beim anschließenden Buffet wurde dazu intensiv diskutiert. Conclusio war, dass wohl nicht für alle Fälle eine Regelung vorgesehen ist, sodass bei der Durchsetzung so mancher „Preisstrategie“ die Beschreitung des Rechtsmittelweges durchaus erforderlich werden kann.

Das Thema Preisstrategie und Festsetzen des richtigen Preises war auch das Kernthema des Vortrages von David Schmid, Geschäftsführer der Deloitte Tirol Wirtschaftsberatung. Neben verschiedenen Preissegmenten (von Low Budget bis Luxusklasse) führte er den Zuhörern mit einem interessanten Rechenbeispiel vor Augen, welchen Einfluss eine Preisveränderung auf den Cash Flow hat und wie sich dagegen Kostensenkungen oder Auslastungssteigerungen auswirken würden.

Für Auffhorchen sorgte Elisabeth Steinlechner mit ihrer Präsentation diverser Personalverrechnungsthemen. Insbesondere mit den aktuellen Schwerpunkten, die durch GPLA Prüfungen gesetzt werden. Neben dem „Klassiker“ der Arbeitszeitüberprüfungen wird derzeit vermehrt auf Lohn- und Sozialdumping sowie Fehler bei der Beschäftigung von Fremd-/Leasingpersonal geachtet. Strafen hierfür können empfindlich hoch sein.

Trotz der zum Teil unerfreulichen Themen, war die Stimmung bei den Gesprächen mit den Branchenkollegen und Diskussionen mit den Fachexperten positiv und auch das köstliche Essen konnte genossen werden.



Welche Rechtsform?

Mit der Steuerreform 2015/16 sind die Karten hinsichtlich Rechtsform neu gemischt. Ob Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft oder GmbH hängt aber nach wie vor von unterschiedlichen Faktoren ab.

Die Änderungen in der Steuerreform wirken zugunsten der Einkommensteuer – also pro Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft – und gehen zu Lasten der Körperschaftsteuer bzw. Kapitalertragsteuer (KESt).

Änderungen seit 1.1.2016:

- Die KESt auf Dividenden steigt von 25 % auf 27,5 %. Dadurch beträgt die Steuerbelastung der GmbH bei Vollausschüttung 45,63 % statt bisher 43,75 %.
- Die niedrigste Tarifstufe in der Einkommensteuer beginnt bei 25 %, bisher lag der Eingangsteuersatz bei 36,5 %. Damit sind niedrige Gewinne in der Einkommensteuer steuerlich begünstigt.
- Der 50-Prozent-Steuersatz galt bis 2015 ab einem Jahreseinkommen von EUR 60.000, ab 2016 gilt er erst ab EUR 90.000.
- Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer werden der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) gemeldet. Die SVA schreibt vor, wenn noch nicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 68.040 (Wert 2016) Beiträge eingezahlt wurden.

Nicht neu, aber weiterhin ein Steuerzuckerl ist der Gewinnfreibetrag, den es nur für natürliche Personen gibt. Bis zu einem Jahresgewinn von EUR 30.000 bekommt man 13 %

als Gewinnfreibetrag, der die Steuergrundlage reduziert. Darüber muss man zB in Wohnbauanleihen investieren. Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal EUR 45.350. In unserem Beispiel haben wir den maximalen Gewinnfreibetrag von EUR 3.900 ohne Investitionen berücksichtigt.

Allerdings ist ein reiner Tarifvergleich nicht sinnvoll. Denn die niedrigen Steuerstufen der Einkommensteuer können über den Geschäftsführerbezug ausgenutzt werden. Außerdem muss man die Sozialversicherung berücksichtigen, die sowohl Geschäftsführer als auch Einzel- oder Mitunternehmer zahlen müssen.

Einflussfaktoren. In unserem Beispiel mit einem Gewinn von EUR 100.000 ist das Einzelunternehmen mit EUR 1.174 gegenüber der GmbH leicht im Vorteil. Wenn nicht der gesamte Gewinn ausgeschüttet wird, sieht es für die GmbH jedoch günstiger aus. Ob die GmbH oder das Einzelunternehmen für Sie günstiger ist, hängt aber von vielen Faktoren ab.

- Wie hoch wird der Gewinn voraussichtlich sein?
- Wird eine hohe oder niedrige Pensionsversicherung gewünscht?
- Welche Investitionen stehen an?
- Wie hoch soll der laufende Geschäftsführerbezug sein?
- Sprechen andere Gründe für Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft (zB einfache Gründung, Verwaltung)?
- Sprechen andere Gründe für GmbH (zB beschränkte Haftung)?

Beispiel-Vergleich

Gewinn vor Steuern und Geschäftsführerbezug		100.000
Einzelunternehmen		
Gewinnfreibetrag	3.900	
Sozialversicherung	-18.943	
Einkommensteuer	-26.687	
Abgabenbelastung gesamt	45.630	
GmbH		
Geschäftsführerbezug		77.0000
Betriebsausgabenpauschale		4.620
Gewinnfreibetrag		3.900
Sozialversicherung		-18.943
Einkommensteuer		-14.060
Lohnnebenkosten		-6.083
Abgabenbelastung GF		39.086
Körperschaftsteuer		-4.229
Kapitalertragsteuer		-3.489
Abgabenbelastung gesamt		46.804
Vorteil Einzelunternehmen		1.174

Vereine

Gesellige Veranstaltungen

Vereine sind oftmals wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerlich begünstigt. Tätigkeiten, für die eine Gegenleistung verlangt wird, werden in drei Kategorien eingeteilt.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe dienen der Erfüllung der begünstigten Zwecke und sind weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig. Hierzu zählen beispielsweise Konzertveranstaltungen eines Musikvereins.

Ein **entbehrlicher Hilfsbetrieb** ist es dann, wenn Vereine etwa kleine Vereinsfeste oder Bälle veranstalten und die Planung und Organisation durch den Verein selbst erfolgt – und zwar mit dem Zweck, das Vereinsleben zu pflegen.

Hier gilt umsatzsteuerlich Liebhabereivermutungen, es entsteht aber Körperschaftsteuerpflicht (Freibetrag von EUR 10.000). In Summe darf nicht mehr als 48 Stunden pro Jahr gefeiert werden und die Künstler dürfen nicht mehr als EUR 1.000 pro Stunde verdienen. Auch Catering oder ein sehr umfangreiches Speisenangebot wären schädlich.

Gesellige Veranstaltungen, die diese oben angeführten Kriterien nicht erfüllen, sind **begünstigungsschädliche Betriebe**. Dazu zählen zB große Vereinsfeste mit dem Zweck der Geldbeschaffung, die eine Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern. Es entsteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht.

Welche Pflichten haben Vereine?	Mitgliedsbeiträge, Spenden	Hilfsbetriebe				
		unentbehrlich	entbehrlich		schädlich	
			kleines V-Fest	Sonstige ¹⁾	Umsatz < EUR 7.500	Umsatz > EUR 7.500
Einzelaufzeichnungen?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Belege erteilen?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Registrierkasse?	nein	nein	nein	nein	nein	ja ²⁾
Kassasturz?	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nein

1) Wenn jedoch zur Umsatzsteuer optiert wird, besteht Einzelaufzeichnungs-/Belegerteilungs-/Registrierkassenpflicht.

2) Wenn Barumsatz > EUR 7.500 und Gesamtumsatz > EUR 15.000.

GSVG-Pflicht auf Dividenden

Die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) sind Erwerbseinkünfte mit Pflichtversicherung, Einkünfte als Geschäftsführer und Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer.

Ausschüttungen – also Dividenden – der GmbH an die Gesellschafter blieben in der Praxis bisher außer Ansatz, da die dafür notwendigen Informationen nicht aus dem Einkommensteuerbescheid abgelesen werden konnten.

Seit 1.1.2016 gibt es hier eine wesentliche Änderung: Durch die Erweiterung des Formulars zur Meldung der Kapitalertragsteuer (Ka1) ist es der Sozialversicherungsanstalt nun möglich, die ausgeschütteten Beträge in die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge einzubeziehen, da nun im Formular Ka1 die Sozialver-

sicherungsnummer und der Name jener Gesellschafter-Geschäftsführer einzutragen sind, die im KEST-Anmeldezeitraum Ausschüttungen erhalten haben.

Offen ist, was mit den Ausschüttungen bis Ende 2015 passiert. Wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits in der Höchstbeitragsgrundlage war, haben Vorjahres-Ausschüttungen keine Auswirkung. In allen anderen Fällen stellt sich die Frage, ob es für diese Vorjahres-Ausschüttungen eine Amnestie geben wird. Liegen bereits Auskunftsschreiben (Fragebögen) der einzelnen SVA-Landesstellen vor, sollten diese ausgefüllt retourniert werden, ansonsten können Verwaltungsstrafen verhängt werden bzw können Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden!

Schenkung von Grundstücken

Seit Anfang 2016 ist es aus mit der kostengünstigen Schenkung von Grundstücken im Familienverband. Die Grunderwerbsteuer ist nicht mehr vom (idR sehr niedrigen) Einheitswert, sondern vom Grundstückswert zu berechnen. Die Verordnung eröffnet wahlweise zwei Möglichkeiten der Berechnung.

1. Ableitung aus dem Immobilienpreisspiegel:

Für 2016 gilt noch der von der Wirtschaftskammer veröffentlichte, ab 2017 gibt die Statistik Austria diesen heraus. Als Grundstückswert dürfen 71,25 % des Wertes laut Immobilienpreisspiegel angesetzt werden.

2. Pauschalwertmodell: Dabei sind Grund- und Gebäudewert getrennt zu berechnen. Der (anteilige) Grundwert leitet sich vom dreifachen Bodenwert ab, der Teil des (alten) Einheitswerts ist und bei der Behörde elektronisch abgefragt werden kann. Dieser Wert ist mit einem je Gemeinde (bzw in den meisten Landeshauptstädten je Bezirk) festgelegten Hochrechnungsfaktor zu multiplizieren, womit sich der Grundwert je Quadratmeter Bodenfläche ergibt. Der Hochrechnungsfaktor soll die Wertentwicklung der Grundstücke seit der letzten Einheitswertfeststellung im Jahre 1973 berücksichtigen.

Beim Gebäudewert ist die Nutzfläche heranzuziehen, wobei Kellergeschosse nur zur Hälfte zählen. Kann die Nutzfläche nicht ermittelt werden, ist die um 30 % verringerte (anteilige) Bruttogeschossfläche heranzuziehen. Die solcherart errechnete Fläche wird mit einem je Bundesland verschiedenen Baukostenfaktor multipliziert. Der Baukostenfaktor reicht von EUR 1.270 (Burgenland) bis EUR 1.670 (Vorarlberg). Auf den Gebäudewert können allenfalls noch je nach Verwendungsart vorgegebene Abschläge vorgenommen werden. Wohnhäuser mit Kategoriemietzinsen und Hotels etwa müssen nur zu 71,25 % des errechneten Gebäudewerts angesetzt werden, Fabriksgebäude, Werkstätten und Lagerhäuser sogar nur zu 60 %. Darüber hinaus gibt es Altersabschläge. Auf alte, aber innerhalb der letzten 20 Jahre teilsanierte Gebäude 20 %, auf Gebäude älter als 20 Jahre 35 %, auf Gebäude älter als 40 Jahre sogar 70 %. Grund- und Gebäudewert zusammen ergeben den Grundstückswert.

Beispiel 1

Eigentumswohnung Wien 17.

Fertigstellung 1995, anteilige Grundfläche laut Grundbuch 68/1530, dreifacher Bodenwert laut Finanzamt EUR 231.530, Nutzfläche 70 m².

Grundwert:

dreifacher Bodenwert
x anteilige Grundfläche
x Hochrechnungsfaktor 5,5 für Hernals
= 231.530 x (68/1530) x 5,5 = EUR 56.596

Gebäudewert:

Nutzfläche
x Baukostenfaktor für Wien
x Verwendungsfaktor
x Altersfaktor
= 70 x 1.470 x 1 x 0,65 = EUR 66.885

Wert des Grundstücks:

= Grundwert + Gebäudewert
= EUR 123.481



Beispiel 2

Einfamilienhaus in Bad Vöslau

Fertigstellung 1975, Teilsanierung 1998, Grundfläche laut Grundbuch 780 m², dreifacher Bodenwert laut Finanzamt EUR 45.200, Nutzfläche des Hauses 145 m².

Grundwert:

dreifacher Bodenwert
x Hochrechnungsfaktor 5 für Bad Vöslau
= 45.200 x 5 = EUR 226.000

Gebäudewert:

Nutzfläche
x Baukostenfaktor für NÖ
x Verwendungsfaktor
x Altersfaktor
= 145 x 1.310 x 1 x 0,80 = EUR 151.960

Wert des Grundstücks:

= Grundwert + Gebäudewert
= EUR 377.960



Kurz-News

Informationspflicht Teilzeitkräfte. Arbeitgeber müssen seit heuer ihre teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter informieren, wenn im Betrieb Arbeitsplätze mit höherem Arbeitszeitausmaß frei und ausgeschrieben werden. Die Information muss leicht zugänglich sein – also entweder in Papierform oder elektronisch aushängen. Wer sich nicht daran hält, riskiert eine Strafe bis zu EUR 436.

Lohnnebenkosten gesenkt. Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IE) sinkt per 1.1.2016 von derzeit 0,45 % auf 0,35 %. Der IE ist zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen und grundsätzlich für alle der Arbeitslosenversicherung unterliegenden Versicherungen zu leisten. Der IE dient zur Finanzierung von Gehältern und Löhnen im Insolvenzfall eines Dienstgebers.

Keine SVA-Beiträge für geringfügig angestellte Geschäftsführer. Nun ist klar: hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein geringfügiges ASVG-Dienstverhältnis, fällt er nicht unter die GSVG-Pflichtversicherung. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) urteilte 2013, dass es zu einer GSVG-Pflichtversicherung kommt, wenn keine ASVG-Vollversicherung vorliegt. Ein geringfügiges Dienstverhältnis zur eigenen GmbH reichte nicht. Damit fallen SVA-Beiträge an. Es besteht die Gefahr, dass eine vorzeitige Alterspension wegfällt. Ab 2016 wird durch eine Gesetzesänderung der Status wieder hergestellt wie er vor dem VwGH-Urteil war. Mit einem geringfügigen Dienstverhältnis entkommen Gesellschafter-Geschäftsführer der GSVG-Pflichtversicherung.

All-In Verträge. Im Gegensatz zur echten Überstundenpauschale, bei der ein konkreter Betrag für eine genau definierte Überstundenanzahl zusätzlich zum monatlichen Grundbezug bezahlt wird, werden bei All-In mit der Überzahlung auf den Kollektivvertragslohn allfällig tatsächlich geleistete Überstunden abgegolten. Wird in den Arbeitsverträgen der Mindestbezug betragsmäßig nicht angeführt, sind die mit der Überzahlung abgedeckten bzw. die damit nicht mehr gedeckten Überstunden nur schwer ermittelbar. Zwecks Verbesserung der Transparenz ist für ab 2016 abgeschlossene Verträge der dem Arbeitnehmer zustehende Grundlohn im Dienstvertrag oder Dienstzettel betragsmäßig anzuführen. Fehlt diese Angabe, besteht Anspruch auf den branchen- und ortsüblichen Normalstundenlohn, der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt.

BEPS. Hinter dem Kürzel „BEPS“ („base erosion and profit shifting“) verbergen sich von der OECD ausgearbeitete Vorschläge zur Bekämpfung der Aushöhlung der Gewinnsteuerbemessungsgrundlagen und der Gewinnverlagerung. Auf Basis dessen hat die Europäische Kommission ein Anti-Missbrauchspaket veröffentlicht, womit unerwünschten Steuerpraktiken in Konzernen wirksam begegnet werden. Auch soll der Datenaustausch im Rahmen der EU-Amtshilfe intensiviert werden. In Österreich soll es deshalb schon im Frühjahr 2016 zur teilweisen Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Verrechnungspreisdokumentation im Konzern kommen. Die Dokumentation ist künftig in eine Stammdokumentation (Master File), eine landesspezifische Dokumentation (Local File) und eine länderbezogene Berichterstattung (Country by Country Reportings, CbCR) zu gliedern. Das CbCR verpflichtet große Konzerne mit Konzernumsätzen von mehr als EUR 750 Mio., den Steuerbehörden bestimmte Finanzinformationen über jede Konzerngesellschaft mitzuteilen. Diese Informationen werden ab 2017 an alle Länder, in denen der Konzern ansässig oder steuerpflichtig ist, versendet.

Automatische Arbeitnehmerveranlagung. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 schaffte der Gesetzgeber die Basis für eine antragslose Veranlagung. Das Finanzamt erstellt eine automatische Veranlagung ab 2017 für das Jahr 2016, wenn: aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass der Steuerpflichtige Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend macht, und aus der Veranlagung eine Gutschrift resultiert und der Steuerpflichtige selbst noch keine Steuererklärung abgegeben hat. Wenn der Steuerpflichtige innerhalb der Fünfjahresfrist selbst eine Steuererklärung abgibt, weil er beispielsweise Werbungskosten geltend machen möchte, muss das Finanzamt den bisherigen Bescheid aufheben und einen neuen Bescheid ausstellen. Die Frage, ob es tatsächlich dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass die Sonderausgaben-Meldepflichtung für Kirchen, Versicherungen und Spendenorganisationen erst ein Jahr nach der automatischen Arbeitnehmerveranlagung in Kraft tritt, bleibt allerdings offen!

Zeit für Steuerausgleich

Machen Sie jetzt die Arbeitnehmerveranlagung 2015

Was ist zu berücksichtigen? Welche Voraussetzungen gibt es?

Negativsteuer	Einkommen unter EUR 11.945 pro Jahr, Sozialversicherungsbeiträge bezahlt
Alleinverdienerabsetzbetrag	Kind: Familienbeihilfe > 6 Monate, Partner: Einkünfte bis EUR 6.000
Alleinerzieherabsetzbetrag	Kind: Familienbeihilfe > 6 Monate, kein Partner
Mehrkindzuschlag	mind. 3 Kinder, Familieneinkommen Vorjahr bis EUR 55.000
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	Einkünfte bis EUR 25.000, Partner: Einkünfte bis EUR 2.200
Topf-Sonderausgaben	Personenversicherung, Wohnraumschaffung, Einkommen bis EUR 60.000
Freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf Versicherungszeiten	
Steuerberatungskosten	
Kirchenbeitrag	bis EUR 400
Spenden	an begünstigte Empfänger, bis 10 % der Einkünfte
Gewerkschaftsbeiträge	nicht vom Arbeitgeber berücksichtigt
Pendlerpauschale	vom Arbeitgeber nicht (ausreichend) berücksichtigt
Sozialversicherungsbeiträge	selbst bezahlt
Werbungskosten	Ausgaben für Beruf über EUR 132, zB Computer, Büromaterial, Uniform, Schutzhelm, Fachliteratur, Betriebsumlage, Aus- und Fortbildung (inkl. Fahrtkosten), doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Reisekosten (nicht vom Arbeitgeber bezahlt)
Werbungskostenpauschale	für bestimmte Berufsgruppen wie Vertreter oder Hausbesorger
Krankheitskosten	übersteigen Selbstbehalt (rd ein Brutto-Monatsgehalt), zB Spital, Kur, Arzthonorare, Medikamente, Rezeptgebühr, Brille, Zahnarzt, damit verbundene Reisekosten
Begräbniskosten	übersteigen Selbstbehalt, max EUR 5.000, nicht durch Nachlass gedeckt
Schäden von Naturkatastrophen	
Kosten Behinderung	bis 25 % Behinderung mit Selbstbehalt, ab 25 %: Freibetrag, Pauschale für Diätverpflegung, Kfz-Pauschale, Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung
Sonstige außergewöhnliche Belastungen	übersteigen Selbstbehalt
Kinderfreibetrag	Familienbeihilfe > 6 Monate
Unterhaltsabsetzbetrag	Kind nicht im Haushalt
Kinderbetreuung	Kind bis 10 Jahre (16 Jahre mit erhöhter Familienbeihilfe), bis EUR 2.300 pro Kind, professionelle Kinderbetreuung, auch Ferienlager
Auswärtige Berufsausbildung	80 km vom Wohnort, EUR 110 Pauschale pro Monat
Behinderung des Kindes	erhöhte Familienbeihilfe oder Grad der Behinderung über 25 %

Haftung aller OG-/GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstände für Verwaltungsstrafen Schutz gegen Multiplikation von Strafen

Alle für einen statt einer für Alle! Kapitalgesellschaften verfügen nicht selten über zwei oder mehrere im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer bzw. Vorstände und bei OGs (Offene Gesellschaften) ist jeder Gesellschafter nach außen kraft Gesetzes vertretungsbefugt. In Unternehmerkreisen viel zu wenig bekannt ist, dass bei Verwaltungsübertretungen auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes grundsätzlich jeweils alle eingetragenen Vertreter der Gesellschaft strafbar sind, auch wenn der einzelne persönlich in keiner Weise in das jeweilige der Gesellschaft zuzurechnende Delikt involviert war. Diese Haftung ergibt sich rein abstrakt aus der Stellung als eingetragener Vertreter. Juristisch formuliert: Alle kraft Gesetzes nach außen zur Vertretung berufenen Organe einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft (zB Geschäftsführer bei einer GmbH, nicht aber bloße Prokuristen!) sind für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, hat daher jeder einzelne Geschäftsführer im Falle der Verletzung einer Verwaltungsvorschrift eine Strafe zu erwarten.

Angesichts der ständig zunehmenden Regulierung des Wirtschaftslebens durch Verwaltungsrecht (Gewerbe-recht, Arbeitszeitrecht, Lohndumping, Ausländerbeschäftigung, Unfallverhütung, Lebensmittelrecht usw) steigt das Risiko, ein Verwaltungsdelikt zu begehen, wobei sich die Strafen bei Gesellschaften mit mehr als einem Vertreter zusätzlich mit dem Faktor der Anzahl der Vertreter multipliziert: eine kostspielige Angelegenheit. Dazu kommt: derartige Strafen sind steuerlich nicht abzugsfähig!

Schutz gegen Straf-Multiplikation ist möglich.

Das Verwaltungsstrafgesetz ermöglicht es den Vertretern, diese weitreichende gesetzliche Haftung durch entsprechende Vereinbarungen einzuschränken. Sie müssen dazu aber selbst aktiv werden! Aus ihrem Kreis können sie eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bloß bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können zudem auch andere Personen (zB Prokuristen oder Angestellte) zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Entscheidend ist, dass eine derartige interne Vereinbarung bzw. Bestellung bereits vor der Verwirklichung eines Delikts vorgenommen wurde. Sie kann nicht rückwirkend erfolgen. In Verwaltungsstrafverfahren sind entsprechende Beweise vorzubringen. Eine derartige Zuständigkeitsvereinbarung der Vertreter sollte auf Grund der Komplexität der Materie jedenfalls von einem Rechtsanwalt entworfen werden, der diese auf die individuellen Bedürfnisse der Gesellschaft zuschneiden kann.

Mitteilung des Beauftragten an die Behörde.

In manchen Verwaltungsrechtsbereichen ist für die Wirksamkeit der Bestellung des verantwortlichen Beauftragten zusätzlich die Mitteilung des Beauftragten an die Behörde erforderlich. Dies gilt zB bezüglich der Ausländerbeschäftigung, des Arbeitszeitgesetzes und des Lohndumpings: drei Bereiche, mit denen nahezu jeder Unternehmer in Berührung kommt. Verwenden Sie dazu bitte die amtlichen Formulare.

Deloitte Tirol
Wirtschaftsprüfungs GmbH
6020 Innsbruck | Wilhelm-Greil-Straße 15
Tel: 0512/582 555-0 | Fax DW 11
E-Mail: tirol@deloitte.at
www.deloitte.at/tirol

Medieninhaber und Herausgeber
Deloitte Tirol Wirtschaftsprüfungs GmbH
Gesellschaftssitz Innsbruck | Landesgericht
Innsbruck | FN 286467 a
Redaktion Mag. Gunnar Frei | Peter A. Grüner
Mag. Andreas Kapferer LL.M. | Dr. Rolf Kapferer
Layout Claudia Hussovits

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

